Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

57.1 Peremptorische Frist 3

57.1 Peremptorische Frist

Gesetzliche (peremptorische) Fristen (wie z. B. die Einsprachefrist, die Rekursfrist, die Frist für ein Revisionsbegehren etc.) können von den Behörden nicht erstreckt werden.